

| | | |
|--|--|---|
| Bericht | Geschäftsbereich | Soziales, Jugend & Integration |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime) |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Ulrich Renziehausen 563 2329 563 8141 ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de |
| | Datum: | 17.11.2014 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0887/14 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 26.11.2014 | Betriebsausschuss APH und KIJU | Entgegennahme o. B. |
| 09.12.2014 | Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW | Entgegennahme o. B. |
| 10.12.2014 | Hauptausschuss | Entgegennahme o. B. |
| 15.12.2014 | Rat der Stadt Wuppertal | Entgegennahme o. B. |
| Zustimmung der vom Landschaftsverband beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsbedingten Investitionsaufwendungen für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 | | |

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

Der in der Begründung genannten Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Dr. Kühn

Renziehausen

Begründung

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.1999 die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen (GesBerVO). Der Landschaftsverband Rheinland als zuständige Stelle passt die Höhe der Investitionsaufwendungen nach den Vorgaben der GesBerVO an veränderte Verhältnisse an. Den gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen hat der Landschaftsverband im Oktober 2012 für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 zugestimmt. Durch die neue Gesetzgebung des Landes NRW, die im Oktober 2014 in Kraft gesetzt wurde, werden die Berechnungsgrundlagen für die Investitionskostenpauschale für die Zukunft neu geregelt. Vor diesem Hintergrund wird das Jahr 2015 als Übergangsjahr zur Klärung der notwendigen Voraussetzungen zwischen LVR und Leistungserbringer gesehen und führt im Ergebnis dazu, dass die Investitionsaufwendungen in gleicher Höhe wie 2014 bis zum 31.12.2015 festgelegt wurden. Die Zahlungspflichtigen werden durch Rundschreiben termingerecht informiert.

Demografie-Check

Der Demografie-Check ist für die Beschlussvorlage nicht relevant.

Anlage

Anlage 01 - Investitionskosten